



Rat der  
Europäischen Union

143434/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 05/06/23

Brüssel, den 25. Mai 2023  
(OR. en)

9789/23

ECOFIN 494  
UEM 129  
SOC 368  
EMPL 246  
COMPET 504  
ENV 551  
EDUC 195  
RECH 219  
ENER 274  
JAI 693  
GENDER 82  
ANTIDISCRIM 80  
JEUN 115  
SAN 289

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                  |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                    |
| Eingangsdatum: | 24. Mai 2023                                                                                                                                                     |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                        |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 624 final                                                                                                                                              |
| Betr.:         | Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2023 |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 624 final.

Anl.: COM(2023) 624 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2023  
COM(2023) 624 final

Empfehlung für eine

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates  
zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2023**

{SWD(2023) 624 final}

Empfehlung für eine

## EMPFEHLUNG DES RATES

### **zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>2</sup> trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen EU-finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger Reformen und Investitionen bei, insbesondere mit dem Ziel, den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023<sup>3</sup> an und leitete damit das Europäische Semester für die

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

<sup>3</sup> COM(2022) 780 final.

wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die auf die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit abstellenden Prioritäten des Berichts. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Slowenien nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Sloweniens 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor, die am 16. Mai 2023 vom Rat angenommen wurde, sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, der am 13. März 2023 vom Rat angenommen wurde.

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der EU bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die EU steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“<sup>4</sup> vor, um die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der EU zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der EU-Produktionskapazität für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der EU benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, indem die geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten ausgenutzt und Rohstoffe maximal recycelt werden. Der Plan umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission außerdem die Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“<sup>5</sup> vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der

---

<sup>4</sup> COM(2023) 62 final.

<sup>5</sup> COM(2023) 168 final.

politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 auch für Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.

- (6) Die am 27. Februar 2023 angenommene REPowerEU-Verordnung<sup>6</sup> zielt darauf ab, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der EU im Sinne des Industriepfades zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden.<sup>7</sup> Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgerufen, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen nicht nur die Einhaltung des Defizit-Referenzwerts von 3 % des BIP, sondern auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisschock eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter als in der Vergangenheit auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission schlug vor, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert sowie auf Basis der Nettoprimärausgaben zu formulieren, wie sie es in ihrer Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung<sup>8</sup> vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

<sup>7</sup> COM(2023) 141 final.

<sup>8</sup> COM(2022) 583 final.

weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen sollten, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Legislativvorschläge für eine umfassende Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. Den Mitgliedstaaten soll bei der Ausgestaltung ihrer mittelfristigen Pläne mehr Kontrolle gegeben werden, wobei zugleich die Durchsetzung verschärft werden soll, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen aus den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen einhalten. Ziel ist es, die legislativen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Slowenien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans anhand der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 28. Juli 2021 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens billigte.<sup>9</sup> Die Freigabe von Tranchen ist erst möglich, nachdem die Kommission in einem Beschluss nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 festgestellt hat, dass Slowenien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 14. April 2023 legte Slowenien sein nationales Reformprogramm 2023 und am 26. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verbindungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Sloweniens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Den Länderbericht 2023 für Slowenien<sup>10</sup> veröffentlichte die Kommission am 24. Mai 2023. Bewertet werden darin die Fortschritte Sloweniens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Slowenien. Ausgehend von dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Sloweniens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der EU in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

---

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens (ST 10612/2021; ST 10612/2021 ADD 1).

<sup>10</sup> SWD(2023) 624 final.

- (12) Nach den von Eurostat validierten Daten<sup>11</sup> ging das gesamtstaatliche Defizit Sloweniens von 4,6 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 74,5 % des BIP Ende 2021 auf 69,9 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV<sup>12</sup> über die Haushaltslage Sloweniens, da dessen gesamtstaatliches Defizit 2023 den Planungen zufolge über 3 % des BIP liegen wird. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023<sup>13</sup> entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen, jedoch ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Slowenien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen Maßnahmen mit einnahmenverringender Wirkung gehörten im Jahr 2022 die Senkung der Mehrwertsteuern auf Strom, Gas, Fernwärme und Brennholz, die Senkung der Verbrauchssteuern auf Kraftstoffe, Gas und Strom sowie die vorübergehend niedrigere CO<sub>2</sub>-Steuer auf Kraftstoffe, während die ausgabensteigernden Maßnahmen höhere Kindergeldzahlungen für zwei Monate, eine Energiezulage für sozial schwache Personen und Subventionen für Unternehmen auf der Grundlage der im Vergleich zu 2021 gezahlten Preise umfassten. Die Kommission schätzt die Netto-Budgetkosten dieser Maßnahmen im Jahr 2022 auf 1,0 % des BIP. Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo wird auch durch die Haushaltskosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine beeinflusst, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete COVID-19-Sofortmaßnahmen von schätzungsweise 4,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Slowenien, 2022 einen stützenden finanzpolitischen Kurs einschließlich des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses beizubehalten und national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten.<sup>14</sup>
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs<sup>15</sup> im Jahr 2022 mit - 1,2 % des BIP stützend, was mit der Ratsempfehlung in Einklang steht. Wie vom Rat empfohlen, unterstützte Slowenien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden sollen. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,7 % des BIP (nach 0,8 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,7 Prozentpunkten

---

<sup>11</sup> Eurostat, Euroindikatoren 47/2023 vom 21.4.2023.

<sup>12</sup> COM(2023) 631 final vom 24.5.2023.

<sup>13</sup> COM(2023) 141 final vom 8.3.2023.

<sup>14</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 116).

<sup>15</sup> Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

zum finanzpolitischen Kurs.<sup>16</sup> Damit hat Slowenien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,0 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Slowenien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben hinreichend unter Kontrolle gehalten.

- (16) Das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist für 2023 optimistisch und in der Folge realistisch. So geht die Regierung für 2023 und 2024 von einem realen BIP-Wachstum von 1,8 % bzw. 2,5 % aus. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,2 % für 2023 bzw. von 2,2 % für 2024, was in erster Linie auf einen geringeren Beitrag der Nettoausfuhren zum Wachstum zurückzuführen ist.
- (17) Laut Stabilitätsprogramm 2023 erwartet die Regierung für 2023 einen Anstieg der gesamstaatlichen Defizitquote auf 4,1 % des BIP. Der Anstieg im Jahr 2023 ist in erster Linie auf höhere öffentliche Investitionen aufgrund des Endes des Absorptionszeitraums des vorangegangenen mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 und hohe Subventionen zurückzuführen. Dem Programm zufolge soll die gesamstaatliche Schuldenquote von 69,9 % Ende 2022 auf 68,9 % Ende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 3,7 % des BIP. Dies liegt unter dem im Stabilitätsprogramm prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf geringere öffentliche Investitionen aufgrund begrenzter Absorptionskapazitäten und eine geringere Inanspruchnahme energiebezogener Subventionen bzw. Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs zurückzuführen ist. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer ähnlichen gesamstaatlichen Schuldenquote von 69,1 % zum Jahresende 2023.
- (18) Der gesamstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuern auf Strom, Gas, Fernwärme und Brennholz, die Senkung der Verbrauchssteuern auf Kraftstoffe, Gas und Strom sowie die vorübergehend niedrigere CO<sub>2</sub>-Steuer auf Kraftstoffe) sowie um neue Maßnahmen wie ein neues und umfassenderes Subventionsprogramm für Unternehmen auf der Grundlage der im Vergleich zu 2021 gezahlten Preise und Ausgleichszahlungen für Strom- und Erdgasversorger, die Kunden (z. B. Haushalte oder KMU) beliefern, für deren Strom- und Erdgaspreise die Regierung Obergrenzen festgelegt hat. Die Netto-Budgetkosten dieser Entlastungsmaßnahmen werden in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 auf 0,9 % des BIP<sup>17</sup> veranschlagt. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, und bei vielen von ihnen wird das Preissignal zur

<sup>16</sup> Sonstige national finanzierte Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

<sup>17</sup> Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Haushaltskosten dieser Maßnahmen unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht erhalten. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Bewertung der Einhaltung der haushaltspolitischen Empfehlung für 2023 zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,6 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 das Auslaufen befristeter COVID-19-Sofortmaßnahmen im Umfang von 1,0 % des BIP.

- (19) Am 12. Juli 2022 empfahl der Rat<sup>18</sup> Slowenien, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 mit einem weitgehend neutralen fiskalpolitischen Kurs<sup>19</sup> im Einklang steht, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen. Slowenien sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Außerdem wurde Slowenien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und von anderen Unionsfonds.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (-1,2 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs ebenfalls expansiv (-1,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,3 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten, trotz des Rückgangs der Kosten für die gezielten Entlastungsmaßnahmen zugunsten der vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen um 0,5 % des BIP. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) wird durch höhere Subventionen und gestiegene Lohn- und Gehaltskosten im öffentlichen Sektor angetrieben. In der Summe steht das projizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben betragen im Jahr 2023 1,6 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten.<sup>20</sup> Slowenien plant also, zusätzliche Investitionen über die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Fonds zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant sind öffentliche Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel sowie in die Energieversorgungssicherheit, etwa Investitionen in die

---

<sup>18</sup> Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 197).

<sup>19</sup> Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Sloweniens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 10,1 % geschätzt.

<sup>20</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

Eisenbahninfrastruktur, den Hochwasserschutz, das Gesundheitswesen sowie Forschung und Innovation, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanziert werden.

- (21) Dem Stabilitätsprogramm zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 2,8 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie auf niedrigere Subventionen nach der Abschaffung von Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen des Energiepreisanstiegs sowie auf niedrigere öffentliche Investitionen nach dem Auslaufen der Inanspruchnahme von EU-Mitteln aus dem vorangegangenen mehrjährigen Finanzrahmen im Jahr 2023 zurückzuführen. Dem Programm zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Jahresende 2024 auf 66,5 % des BIP sinken. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 mit einem öffentlichen Defizit von 2,9 % des BIP. Dieser Wert liegt über dem im Programm prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf höhere Vergütungen für Arbeitnehmer und höhere Sozialleistungen zurückzuführen ist. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer ähnlichen gesamtstaatlichen Schuldenquote von 66,6 % zum Jahresende 2024.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es zu keinen neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Ziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben.<sup>21</sup> Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen<sup>22</sup> und die Notwendigkeit, das Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung zu gewährleisten, sollte das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben<sup>23</sup> der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 5,5 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,9 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, solange die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, wobei mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden sollten. Den Schätzungen der Kommission zufolge würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht im

---

<sup>21</sup> Siehe Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit auch eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

<sup>22</sup> Nach Schätzungen der Kommission müsste Slowenien seinen strukturellen Primärsaldo im Verhältnis zum BIP um durchschnittlich 0,45 Prozentpunkte pro Jahr erhöhen, um auf mittlere Sicht einen plausiblen Schuldenabbau oder einen dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand zu erreichen. Diese Schätzung basiert auf der Herbstprognose 2022 der Kommission. Ausgangspunkt für die Schätzung waren die Prognosen für das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand 2024, bei denen davon ausgegangen wurde, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 beendet werden.

<sup>23</sup> Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

Einklang mit der Empfehlung des Rates. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 angemessen.

- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprümaausgaben um 3,0 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (25) Laut Programm sollen die öffentlichen Investitionen von 6,4 % des BIP im Jahr 2023 auf 5,5 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die niedrigeren Investitionen spiegeln niedrigere national und insgesamt durch die EU finanzierte Investitionen wider, jedoch bei höheren Investitionen durch die Aufbau- und Resilienzfazilität. Das Programm enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehören Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur, das Gesundheitswesen, Forschung und Innovation sowie Aspekte des ökologischen und des digitalen Wandels, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (26) Im Stabilitätsprogramm wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Laut Programm soll das gesamtstaatliche Defizit auf 2,2 % des BIP im Jahr 2025 und 1,3 % des BIP im Jahr 2026 zurückgehen. Das gesamtstaatliche Defizit soll daher ab 2024 bis zum Auslaufen des Programms unter 3 % des BIP bleiben. Laut Programm soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 66,5 % Ende 2024 auf 63,5 % Ende 2026 zurückgehen.
- (27) Es wird erwartet, dass die Gesundheitsausgaben zwischen 2019 und 2070 um 1,5 BIP-Prozentpunkte steigen, und die Kosten für die Langzeitpflege dürften sich bis 2055 verdoppeln. Slowenien ist aufgrund von Ausgaben im Zusammenhang mit der alternden Bevölkerung mittel- und langfristig mit hohen Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen konfrontiert. Das Land hat in den letzten Jahren umfassende Reformen in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege eingeleitet. Die Umsetzung der Langzeitpflegereform hat sich jedoch verzögert, und ihre Finanzierung ist mittel- und langfristig nach wie vor nicht gesichert. Die Planung der Gesundheitsreform lässt außerdem darauf schließen, dass sie in mehreren Schritten umgesetzt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen und der Verbesserung der sozialen Rechte und der sozialen Inklusion liegen wird. Da dies die öffentlichen Finanzen zusätzlich belasten wird, muss Slowenien unbedingt eine Reihe von Maßnahmen vorlegen, mit denen eine stabile Einnahmenbasis geschaffen wird, um das Haushaltsgleichgewicht mittel- und langfristig nicht zu untergraben.
- (28) Mit den Änderungen des Einkommensteuergesetzes vom Dezember 2022 wurden die meisten der früheren, im März 2022 angenommenen Änderungen rückgängig gemacht, mit denen die Besteuerung des Faktors Arbeit gesenkt werden sollte und die bis 2025 zu negativen Auswirkungen auf den Haushalt von bis zu 1,3 % des BIP geführt hätten. Im Vergleich zum aggregierten EU-Wert fallen die Steuereinnahmen Sloweniens als Anteil am BIP etwas niedriger aus, und einige relativ wachstumsfreundliche Steuern werden nicht ausreichend genutzt. Slowenien ist stark von der Besteuerung des Faktors Arbeit abhängig: Der Anteil der Steuern auf Arbeit am Gesamtsteueraufkommen liegt über dem aggregierten EU-Wert. Die periodischen Steuern auf Immobilien sind in Slowenien vergleichsweise niedrig (0,5 % des BIP gegenüber einem EU-Durchschnitt von 1,1 % des BIP). Eine wachstums- und umweltfreundliche Steuerreform kann längerfristig die Haushaltskonsolidierung und das nachhaltige Wachstum unterstützen. Eine derartige Steuerreform könnte die Abkehr von der Besteuerung der Arbeit durch einen höheren Anteil periodischer Immobiliensteuern erleichtern und die Schaffung von Arbeitsplätzen für das

klimaneutrale Zeitalter und in anderen Branchen mit höherer Wertschöpfung fördern. Niedrigere Steuern auf die Arbeit würden außerdem das Arbeitskräfteangebot und nicht zuletzt das Angebot an Fachkräften und ausländischen Arbeitskräften stimulieren.

- (29) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des slowenischen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Bisher hat Slowenien einen Zahlungsantrag eingereicht, der sich auf 12 Etappenziele und Zielwerte des Plans erstreckt, worauf insgesamt 49,6 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Damit die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans im derzeitigen schwierigen Umfeld schneller vorankommt, müssen die Governance-Struktur und die Verwaltungskapazität Sloweniens gestärkt und sichergestellt werden, dass die nötigen Entscheidungen unverzüglich getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Strukturreformen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, Renten und Steuern. Das Addendum zum Aufbau- und Resilienzplan und das zusätzliche REPowerEU-Kapitel sollten einen realistischen Zeitplan für die verbleibenden Zahlungsanträge enthalten und zügig vorgelegt werden, um weitere Verzögerungen oder Störungen bei der Umsetzung des Plans zu vermeiden. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Sloweniens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, da nur so sichergestellt werden kann, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Sloweniens gebilligt. Um in Slowenien den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Vor dem russischen Einmarsch in die Ukraine war Slowenien faktisch von Russland als seinem einzigen Erdgaslieferanten abhängig. Ab 2023 konnte Slowenien jedoch rund ein Drittel seines Erdgasbedarfs durch Einfuhren aus Algerien decken. Gas spielt nach wie vor eine wichtige Rolle im Energiemix Sloweniens (12 %); es ist eine wesentliche Energiequelle für die Industrie und sorgt überdies für Flexibilität im Stromsektor. Die Dekarbonisierung der Industrie und des Energiesektors sollte daher durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und Energieeffizienzmaßnahmen vorangebracht werden. Slowenien hat in seinem nationalen Energie- und Klimaplan als Beitrag zum EU-Ziel für erneuerbare Energien für 2030 ein 27 %-Ziel festgelegt. Dies liegt deutlich unter dem Anteil erneuerbarer Energien von 37 % im Jahr 2030 gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999.<sup>24</sup>

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates,

Slowenien erreichte 2021 seinen angestrebten Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch (25 %), indem es den EU-Mechanismus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>25</sup> (statistische Transfers) nutzte. Die Genehmigungsverfahren für Anlagen erneuerbarer Energien im Netzmaßstab führen nach wie vor zu Engpässen, vor allem aufgrund komplexer und langwieriger Umweltgenehmigungsverfahren insbesondere für Windkraftanlagen, bei denen sie bis zu mehreren Jahren dauern können. Slowenien muss die Zielvorgabe für den Anteil erneuerbarer Energien in seinem aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan deutlich erhöhen, um den im Paket „Fit für 55“ und im REPowerEU-Plan vorgegebenen ehrgeizigeren Klima- und Energiezielen der EU Rechnung zu tragen. Der Erdgasverbrauch in Slowenien ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 14 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % nicht ganz erreicht wurde. Slowenien könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 intensivieren.<sup>26</sup>

- (32) Slowenien sieht in seinem Aufbau- und Resilienzplan bereits umfangreiche Reformen und Investitionen vor, die dazu dienen sollen, i) den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch zu steigern, ii) den Zugang von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zum Stromnetz und deren Integration ins Netz zu vereinfachen, iii) öffentliche Gebäude zu renovieren und ihre Energieeffizienz zu verbessern sowie iv) den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zu ermöglichen. Die Maßnahmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans sind zwar ein wichtiger Schritt bei der Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen, doch könnte mehr getan werden, um den Einsatz erneuerbarer Energien in allen Wirtschaftszweigen zu beschleunigen. Denkbar wären etwa die Ausweisung von Vorranggebieten oder -flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die weitere Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren, der Ausbau des Netzes und die Verbesserung des Gesamtnetzmanagements (um den Anschluss einer größeren Zahl von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere auf Nieder- und Mittelspannungsebene, zu ermöglichen). Eine noch stärkere Schwerpunktsetzung auf emissionsfreien Verkehr und emissionsfreie Infrastruktur würde zu einer weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen.
- (33) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Ein verstärktes Lehrangebot in

---

der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

<sup>25</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates und Verordnung (EU) 2023/706 des Rates.

Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik könnte die Fähigkeit des Bildungssystems verbessern, Kompetenzen für den ökologischen und den digitalen Wandel erfolgreich zu vermitteln. 2022 fehlten Slowenien Fachkräfte in 66 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erforderten. Die Quote der unbesetzten Stellen ist in den meisten Schlüsselsektoren gestiegen, so z. B. im Baugewerbe (von 3,5 % im Jahr 2015 auf 7,0 % im Jahr 2022) und im verarbeitenden Gewerbe (von 1,2 % im Jahr 2015 auf 2,6 % im Jahr 2022), wobei beide Sektoren 2022 über dem EU-Durchschnitt von 4,0 % bzw. 2,3 % lagen.

- (34) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme<sup>27</sup> spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (35) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Sloweniens tragen die Empfehlungen 1, 2 und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFIEHLT, dass Slowenien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;  
eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 5,5 % zu begrenzen;

---

<sup>27</sup> Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme zu gewährleisten; die Steuereinnahmen zugunsten wachstumsfreundlicherer und nachhaltigerer Quellen neu zu gewichten;

2. eine wirksame Governance-Struktur zu gewährleisten und die Verwaltungskapazität zu stärken, um eine rasche und kontinuierliche Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. sich weiter um eine Diversifizierung der Gaseinfuhren und die Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu bemühen, insbesondere durch die weitere Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren und den Ausbau des Stromnetzes sowie die Verbesserung des Netzmanagements, unter anderem durch Digitalisierung; die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen insbesondere im Gebäudesektor zu steigern, die Elektrifizierung des Verkehrswesens zu fördern und die politischen Anstrengungen zu intensivieren, die auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen abzielen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*